



# Statuten des Schweizerischen Zeiger- und Anlagewarte-Verbandes

<b>Fassung vom</b>	<b>07.06 2016</b>	✓
<b>Genehmigt durch den ZV am</b>	<b>24.09.2016</b>	✓
<b>Genehmigt durch die PK am</b>	<b>29.10.2016</b>	✓
<b>Genehmigt an der DV vom</b>	<b>11.03.2017</b>	✓

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Name und Sitz .....</b>	<b>4</b>
Artikel 1 Gleichstellung der Begriffe.....	4
Artikel 2 Name .....	4
Artikel 3 Sitz .....	4
<b>II. Zweck und Umsetzung der Ziele .....</b>	<b>4</b>
Artikel 4 Zweck.....	4
<b>III. Mitgliedschaft .....</b>	<b>4</b>
Artikel 5 Allgemeines, Beziehung zu den Kreisen.....	4
Artikel 6 Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
Artikel 7 Mitgliederkategorien .....	4
Artikel 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
Artikel 9 Verlust der Mitgliedschaft .....	5
<b>IV. Organe.....</b>	<b>6</b>
Artikel 10 Vereinsorgane .....	6
<b>A. Delegiertenversammlung.....</b>	<b>6</b>
Artikel 11 Delegiertenversammlung als oberstes Organ des Vereins .....	6
Artikel 12 Ausserordentliche Delegiertenversammlung.....	6
Artikel 13 Zusammensetzung .....	6
Artikel 14 Kompetenzen der ordentlichen Delegiertenversammlung.....	6
Artikel 15 Versammlungsleitung .....	7
Artikel 16 Beschlussfassung .....	7
<b>B. Zentralvorstand .....</b>	<b>7</b>
Artikel 17 Befugnisse des Zentralvorstandes .....	7
Artikel 18 Zusammensetzung .....	8
Artikel 19 Wahl und Amtsdauer .....	8
Artikel 20 Sitzungen des Zentralvorstandes .....	8
<b>C. Präsidentenkonferenz.....</b>	<b>8</b>
Artikel 21 Zusammensetzung .....	8
Artikel 22 Einberufung.....	9
Artikel 23 Befugnisse .....	9
Artikel 24 Beschlussfassung .....	9
<b>D. Rechnungsrevisoren .....</b>	<b>9</b>

Artikel 25	Rechnungsrevisoren .....	9
<b>E.</b>	<b>Bestimmung über die Kreise .....</b>	<b>9</b>
Artikel 26	Kreise (Sektionen) .....	9
Artikel 27	Mitglieder der Kreise.....	9
Artikel 28	Aufnahme, Ausschluss und Austritt von Kreisen .....	10
Artikel 29	Folgen der Aufnahme, des Ausschlusses oder des Austrittes .....	10
Artikel 30	Selbständige Organisation der Kreise.....	10
Artikel 31	Rechte und Pflichten der Kreise.....	10
Artikel 32	Liquidationserlös .....	10
<b>F.</b>	<b>Bestimmung über die Sektion Einzelmitglieder.....</b>	<b>10</b>
Artikel 33	Sektionen.....	10
Artikel 34	Mitglieder der Sektion .....	10
Artikel 35	Aufnahme, Ausschluss und Austritt von Einzelmitgliedern.....	11
Artikel 36	Folgen der Aufnahme, des Ausschlusses oder des Austrittes .....	11
Artikel 37	Rechte und Pflichten der Sektion Einzelmitglieder.....	11
Artikel 38	Auflösung.....	11
<b>G.</b>	<b>Anlässe des SZAV .....</b>	<b>11</b>
Artikel 39	Jahrestätigkeitsprogramm .....	11
<b>H.</b>	<b>Geschäftsjahr, Mitteilungen, Rechnungsabschluss, Verbandsvermögen .</b>	<b>11</b>
Artikel 40	Geschäftsjahr, Datum der Delegiertenversammlung .....	11
Artikel 41	Mitteilungen des Zentralvorstandes .....	11
Artikel 42	Rechnungswesen, Einnahmen und Ausgaben, Gewinnverwendung.....	11
Artikel 43	Verbandshaftung, Rückgriffsrecht, Verpflichtungen.....	12
<b>I.</b>	<b>Statutenrevision .....</b>	<b>12</b>
Artikel 44	Teilrevision, Totalrevision, Ergänzung .....	12
Artikel 45	Antragsrecht zur Statutenänderung .....	12
Artikel 46	Beschlussfassung .....	12
<b>J.</b>	<b>Auflösung des Verbandes .....</b>	<b>12</b>
Artikel 47	Auflösungsarten .....	12
Artikel 48	Auflösung durch Verbandsbeschluss .....	12
<b>K.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>13</b>
Artikel 49	Inkraftsetzung und Geltungsdauer.....	13
Artikel 50	Verweis auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch.....	13

## **I. Name und Sitz**

### **Artikel 1 Gleichstellung der Begriffe**

- <sup>1</sup> Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten für Personen beider Geschlechter.

### **Artikel 2 Name**

- <sup>1</sup> Unter dem Namen „Schweizerischer Zeiger- und Anlagewarte-Verband“ (nachfolgend SZAV) besteht ein im Jahre 1936 gegründeter Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) als juristische Person.
- <sup>2</sup> Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### **Artikel 3 Sitz**

- <sup>1</sup> Der Verein ist in Olten domiziliert.

## **II. Zweck und Umsetzung der Ziele**

### **Artikel 4 Zweck**

- <sup>1</sup> Der Verein bezweckt die Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des Anlagewartewesens, insbesondere durch:
  - a) Zusammenfassung aller aktiven und ehemaligen Zeiger und Anlagewarte;
  - b) Förderung fachlicher Ausbildung von Instruktoren und Anlagewarte im Rahmen von Kursen;
  - c) Förderung und Pflege der Kameradschaft.
- <sup>2</sup> Der Verein kann durch Vereinsversammlungsbeschluss spezifische Ziele im Rahmen des Vereinszwecks festlegen.

## **III. Mitgliedschaft**

### **Artikel 5 Allgemeines, Beziehung zu den Kreisen**

- <sup>1</sup> Mitglieder des Verbandes sind aktive und ehemalige Zeiger, Anlagewarte, Personen, Firmen, Vereine oder Gemeinden, welche dem Zeiger- und Anlagewartewesen nahe stehen.
- <sup>2</sup> Die Angehörigen des Verbandes bilden (aus dem ganzen Verbandsgebiet) eigene Kreise, das heisst Sektionen des SZAV, mit eigener Vereinspersönlichkeit oder sind Mitglieder der Sektion Einzelmitglieder des Zentralverbandes.
- <sup>3</sup> Die Mitgliedschaft im SZAV setzt die Zugehörigkeit zu einem Kreis oder zur Sektion Einzelmitglieder des Zentralverbandes voraus.

### **Artikel 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft im SZAV entsteht durch das Erlangen der Mitgliedschaft in einem Kreis oder der Sektion Einzelmitglieder des Zentralverbandes und der Anmeldung des betreffenden Mitgliedes beim SZAV.

### **Artikel 7 Mitgliederkategorien**

- <sup>1</sup> **Aktivmitglieder**  
sind Einzelpersonen, welche einem Kreis oder der Sektion Einzelmitglieder des Zentralverbandes angehören und keiner andern Mitgliederkategorie zugeordnet werden können.

## 2 **Freimitglieder**

Aktivmitglieder, die dem Verband während 25 Jahren ununterbrochen angehört haben, erwerben die Freimitgliedschaft.

## 3 **Veteranenmitglieder**

Freimitglieder, die dem Verband während 40 Jahren ununterbrochen angehört haben, erwerben die Veteranenmitgliedschaft.

## 4 **Ehrenmitglieder**

Aktivmitglieder, die dem Verband während mindestens 15 Jahren ununterbrochen angehört und sich durch aussergewöhnliche Verdienste zum Wohle des SZAV oder des Zeiger- und Anlagewartwesens ausgezeichnet haben, können auf Antrag des Zentralvorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Kreisvorstände und die Sektion Einzelmitglieder des Zentralverbandes sind befugt, Mitglieder, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, dem Zentralvorstand zur Ernennung vorzuschlagen. An der Präsidentenkonferenz erfolgt die Antragsstellung des Zentralvorstandes an die Delegiertenversammlung.

## 5 **Gönnermitglieder**

Personen, Firmen, Vereine oder Gemeinden können die Gönnermitgliedschaft erlangen. Sie verpflichten sich, einen vordefinierten jährlich wiederkehrenden Gönnerbeitrag zu bezahlen.

## **Artikel 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1 Die Mitgliedschaftsrechte werden unmittelbar in den Kreisen oder der Sektion Einzelmitglieder des Zentralverbandes wahrgenommen. Deren Umfang bemisst sich nach den jeweiligen Statuten.
- 2 Die Kreise bestimmen an ihren Generalversammlungen die Mitglieder, welche an der Delegiertenversammlung des SZAV über ein Stimm- und Wahlrecht verfügen.
- 3 Die Sektion Einzelmitglieder des Zentralverbandes bestimmt an ihrer jährlichen Abteilungsversammlung die Mitglieder, welche an der Delegiertenversammlung des SZAV über ein Stimm- und Wahlrecht verfügen.
- 4 Ehrenmitglieder des SZAV geniessen an der Delegiertenversammlung, neben den ordentlichen Delegierten, volles Stimm- und Wahlrecht.
- 5 Die Mitglieder (ohne Gönner) haben alljährlich die von den Kreisversammlungen oder der Jahresversammlung der Sektion Einzelmitglieder des Zentralverbandes festgesetzten Jahresbeiträge sowie den von den Kreisen und der Sektion Einzelmitglieder des Zentralverbandes einzukassierenden Verwaltungsbeitrag und das Abonnement für „Chere und zeige“ an den Zentralverband zu leisten.
- 6 Sämtliche Mitglieder anerkennen durch ihren Eintritt die Verbandsstatuten und verpflichten sich, den Bestimmungen, Beschlüssen, Reglementen und Weisungen der zuständigen Verbandsorgane nachzukommen.
- 7 Gönnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Der Mitgliederbeitrag wird durch den Zentralvorstand festgelegt.

## **Artikel 9 Verlust der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
  - a) Austrittserklärung  
Diese Erklärung ist vor der jeweiligen Kreisgeneralversammlung oder der jährlichen Mitgliederversammlung der Sektion Einzelmitglieder des Zentralverbandes, schriftlich an den Kreisvorstand oder den Obmann der Sektion Einzelmitglieder des Zentralverbandes zu richten. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. In dringenden Fällen kann ein Austritt auch während des Jahres vollzogen werden;
  - b) Todesfall;
  - c) Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder Ausschluss gemäss den Bestimmungen der Statuten.

## **IV. Organe**

### **Artikel 10 Vereinsorgane**

- <sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:
  - a) Delegiertenversammlung;
  - b) Zentralvorstand;
  - c) Präsidentenkonferenz;
  - d) Rechnungsrevisoren;
  - e) Mitgliederversammlung der Sektion Einzelmitglieder des Zentralverbandes.

## **A. Delegiertenversammlung**

### **Artikel 11 Delegiertenversammlung als oberstes Organ des Vereins**

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird entweder als ordentliche oder ausserordentliche Vereinsversammlung abgehalten.
- <sup>2</sup> Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich bis spätestens Ende März statt und wird vom Zentralvorstand durch Publikation im Verbandsorgan „Chere und zeige“ und Versand von Einladungen an die Kreispräsidenten und den Sektionsleiter Einzelmitglieder des Zentralverbandes oder deren Stellvertreter z.H. der Delegierten einberufen. Die entsprechenden Bekanntmachungen müssen, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, spätestens 14 Tage vor dem Stattfinden der Versammlung erfolgen. Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur befunden werden, wenn diesem Ansinnen  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- <sup>3</sup> Der Ort der Versammlung wird von den versammelten Delegierten jeweils ein Jahr im Voraus bestimmt.

### **Artikel 12 Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

- <sup>1</sup> Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden:
  - a) wenn die Hälfte der dem SZAV angeschlossenen Kreise und der Sektion Einzelmitglieder des Zentralverbandes, die Einberufung verlangen (schriftlich, von allen aufgeführten Kreisen oder der Sektion Einzelmitglieder des Zentralverbandes, durch deren Präsidenten/Sektionsleiter oder Stellvertreter zu unterzeichnende Erklärung an den Zentralvorstand);
  - b) auf Einladung des Zentralvorstandes zur Erledigung dringender Geschäfte.
- <sup>2</sup> Die Einladungen zu ausserordentlichen Delegiertenversammlungen haben vom Zentralvorstand (Ort und Datum legt er fest) unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte zu erfolgen. Wird die Einberufung im Sinn von Artikel 12, Absatz 1, lit. a verlangt, hat die Versammlung innert 3 Monaten ab Einreichen des Begehrens stattzufinden.

### **Artikel 13 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Jeder Kreis und die Sektion Einzelmitglieder des Zentralverbandes haben das Recht, vier Delegierte mit Stimm- und Wahlrecht an die Delegiertenversammlung zu entsenden.
- <sup>2</sup> Die Ernennung der Delegierten und die Bestimmungen ihrer Amtsdauer ist Sache der Kreise und der Sektion Einzelmitglieder des Zentralverbandes. Die Kreise und die Sektion Einzelmitglieder des Zentralverbandes können Ersatzdelegierte ernennen, insbesondere des Präsidenten und des Technischen Leiters.

### **Artikel 14 Kompetenzen der ordentlichen Delegiertenversammlung**

- <sup>1</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der ordentlichen Delegiertenversammlung umfassen folgende Punkte:
  - a) Wahl von Stimmzählern;
  - b) endgültige Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
  - c) Genehmigung der Jahresberichte der verschiedenen Verantwortungsträger, insbesondere des Präsidenten und des Technischen Leiters;

- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Zentralvorstandes;
- e) Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns unter Vorbehalt einer allfälligen Reservefestsetzung durch den Zentralvorstand;
- f) Genehmigung des Budgets für das der Delegiertenversammlung folgende Vereinsjahr;
- g) Genehmigung von Geschäften, respektive Aussetzen von Krediten für Geschäfte, die nicht über den Voranschlag laufen (insbesondere für ausserordentliche Anschaffungen) und deren finanzielle Tragweite den Betrag von Fr. 1000.— pro Geschäft übersteigen;
- h) Abnahme des Mutationsberichtes;
- i) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern im Falle eines Wiedererwägungsgesuches über die Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Mitgliedern;
- j) Festsetzen des jährlichen Verwaltungsbeitrages pro Mitglied für das Folgejahr an den SZAV;
- k) Wahl des Zentralvorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- l) Festsetzung, Änderung oder Aufhebung der Statuten oder einzelner Statutenbestimmungen;
- m) Genehmigung des Reglements über die Herausgabe des Verbandsorganes „Chere und zeige“, insbesondere in Bezug auf die Kostenregelung;
- n) Beschlussfassung über die Festlegung der Kreisabgrenzung, Aufnahme und Ausschluss von Kreisen, Feststellung des Austrittes von Kreisen;
- o) Bestätigung der vom Zentralvorstand erfolgten Ernennung von Frei- und Veteranenmitgliedern;
- p) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Zentralvorstandes;
- q) Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandes, der Kreise und der Sektion Einzelmitglieder des Zentralverbandes;
- r) Beratung der übrigen Verbandsangelegenheiten ohne Beschlusscharakter.

#### **Artikel 15 Versammlungsleitung**

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wird entweder vom Zentralpräsidenten oder Vizepräsidenten, einem Mitglied des Zentralvorstandes oder einem aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählten Tagespräsidenten geleitet.

#### **Artikel 16 Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Alle Delegierten, die Ehrenmitglieder, die Kreispräsidenten/der Sektionsleiter Einzelmitglieder des Zentralverbandes oder deren Stellvertreter und die Angehörigen des Zentralvorstandes, haben an der Delegiertenversammlung das gleiche Stimmrecht.
- <sup>2</sup> Die Verbandsbeschlüsse werden, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieser Statuten, mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- <sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit gibt der Stichentscheid des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- <sup>4</sup> Sämtliche Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden in offener Abstimmung gefasst, ausser es wird von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden geheime Beschlussfassung verlangt.
- <sup>5</sup> Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer durch einen Beschluss im persönlichen Interesse betroffen wird.
- <sup>6</sup> Jede Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer unter der Voraussetzung ordnungsgemässer Einberufung beschlussfähig.

## **B. Zentralvorstand**

#### **Artikel 17 Befugnisse des Zentralvorstandes**

- <sup>1</sup> Der Vorstand führt den Verband und vertritt ihn nach aussen.
- <sup>2</sup> Er führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenzen aus.
- <sup>3</sup> Ihm obliegen im Einzelnen folgende Kompetenzen:
  - a) Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung, der Sitzungen der Präsidentenkonferenz sowie die Abfassung von Weisungen;

- b) Erlass von Reglementen und Erteilung von Weisungen;
- c) Antragsstellung an die Delegiertenversammlung und die Präsidentenkonferenzen;
- d) führen des Mitgliederregisters, Ausschluss von Mitgliedern, Inkasso der Verwaltungsbeiträge der Kreise und der Sektion Einzelmitglieder des Zentralverbandes;
- e) Führung der Verbandsrechnung und Berichterstattung an die Delegiertenversammlung;
- f) ausarbeiten des Voranschlages zur Genehmigung durch die Delegiertenversammlung;
- g) Verwaltung des Verbandsvermögens und des Verbandsmaterials;
- h) Erledigung von nicht über den Voranschlag laufende Geschäfte;
- i) Herausgabe des Verbandsorganes „Chere und zeige“;
- j) Festsetzung des Jahrestätigkeitsprogrammes und die Durchführung von Kursen;
- k) alle Befugnisse, welche nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht anderen Organen zustehen.

### **Artikel 18 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Zentralvorstandes bekleiden folgende Chargen:
  - a) Präsident;
  - b) Vizepräsident;
  - c) Sekretär/Protokollführer;
  - d) Kassier;
  - e) Technischer Leiter;
  - f) Mutationsführer;
  - g) Redaktor;
  - h) Werbechef.
- <sup>2</sup> Die Bekleidung mehrerer Chargen durch dasselbe Zentralvorstandsmitglied ist zulässig, mit Ausnahme Präsident, Sekretär/Protokollführer und Kassier.
- <sup>3</sup> Der Zentralvorstand besteht im Minimum aus fünf, im Maximum aus elf Mitgliedern.

### **Artikel 19 Wahl und Amtsdauer**

- <sup>1</sup> Die Angehörigen des Zentralvorstandes werden aus der Mitte des Verbandes für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wird ein Amt während einer laufenden Amtsperiode neu besetzt, gilt der neue Amtsinhaber bis zum ordentlichen Ablauf der Amtsperiode gewählt.
- <sup>2</sup> Die Chargeninhaber sind alternierend wie folgt zu wählen:
  - a) 1. Wahlperiode:  
Präsident, Sekretär/Protokollführer, Technischer Leiter, Redaktor;
  - b) 2. Wahlperiode:  
Vizepräsident, Kassier, Mutationsführer, Werbechef.

### **Artikel 20 Sitzungen des Zentralvorstandes**

- <sup>1</sup> Der Zentralvorstand führt regelmässig Sitzungen durch.
- <sup>2</sup> Die Beschlussfassung erfolgt gleich wie bei der Delegiertenversammlung.
- <sup>3</sup> Zur Fassung von Beschlüssen bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Zentralvorstandsmitglieder.

## **C. Präsidentenkonferenz**

### **Artikel 21 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die Präsidentenkonferenz setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Zentralvorstand des SZAV;
  - b) Präsidenten aller Kreise und Sektionsleiter Einzelmitglieder des Zentralverbandes oder deren Stellvertreter.



## **Artikel 22 Einberufung**

- <sup>1</sup> Der Zentralvorstand organisiert in der Regel zwei Präsidentenkonferenzen pro Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels Einladungen an die Kreise und der Sektion Einzelmitglieder des Zentralverbandes, z.H. deren Präsidenten/Sektionsleiter oder Stellvertreter. Die zu behandelnden Geschäfte sind spätestens 14 Tage vor der Konferenz mitzuteilen.
- <sup>2</sup> Die Einberufung der Präsidentenkonferenz kann auch von der Hälfte der Kreise und der Sektion Einzelmitglieder des Zentralverbandes verlangt werden.

## **Artikel 23 Befugnisse**

- <sup>1</sup> Der Präsidentenkonferenz obliegen folgende Befugnisse:
  - a) Unterstützung des Zentralvorstandes bei der Leitung des SZAV;
  - b) Vorbereitung der zu unterbreitenden Geschäfte an der Delegiertenversammlung;
  - c) Beschlussfassung über Antragsstellungen an die Delegiertenversammlung.

## **Artikel 24 Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Die Beschlussfassung und die Leitung der Präsidentenkonferenz erfolgen wie an der Delegiertenversammlung.
- <sup>2</sup> Zur Fassung von Beschlüssen bedarf es der Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder Mindestens der Hälfte der Kreisvertreter und des Vertreters der Sektion Einzelmitglieder des Zentralverbandes.

## **D. Rechnungsrevisoren**

### **Artikel 25 Rechnungsrevisoren**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsrevisoren rekrutieren sich aus einem Obmann und zwei weiteren Revisoren.
- <sup>2</sup> Die Revisoren werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- <sup>3</sup> Die Revisoren müssen nicht zwingend dem SZAV angehören.
- <sup>4</sup> Sie dürfen nicht dem Zentralvorstand angehören.
- <sup>5</sup> Sie überprüfen das Rechnungswesen des Verbandes und erstatten Bericht an die Delegiertenversammlung.
- <sup>6</sup> Sie haben das Recht vom Zentralpräsidenten sämtliche Unterlagen zu verlangen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe nötig sind.

## **E. Bestimmung über die Kreise**

### **Artikel 26 Kreise (Sektionen)**

- <sup>1</sup> Die Zeiger und Anlagewarte in der Schweiz bilden eigene Kreise, das heisst Sektionen des Zentralverbandes mit eigener Vereinspersönlichkeit.

### **Artikel 27 Mitglieder der Kreise**

- <sup>1</sup> Mitglieder der Kreise können Zeiger, Anlagewarte und andere Personen werden. Die Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, erworben werden.
- <sup>2</sup> Beim Wohnsitzwechsel eines Mitgliedes in das Gebiet eines andern Kreises bleibt die Zugehörigkeit zum ursprünglichen Kreis bestehen. Dem betreffenden Mitglied steht jedoch auch der Übertritt in den für seinen neuen Wohnsitz massgebenden Kreis frei.

## **Artikel 28 Aufnahme, Ausschluss und Austritt von Kreisen**

- 1 Über die Aufnahme und den Ausschluss von Kreisen bestimmt die Delegiertenversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes und der Präsidentenkonferenz mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2 Der Austritt von Kreisen aus dem SZAV erfolgt nach vorausgegangener schriftlicher Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten auf Ende des Verbandsjahres. Der Austritt ist an der Generalversammlung des betreffenden Kreises mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten zu beschliessen. Die Delegiertenversammlung stellt den Austritt fest.

## **Artikel 29 Folgen der Aufnahme, des Ausschlusses oder des Austrittes**

- 1 Mit der Aufnahme eines Kreises in den SZAV erwerben sämtliche Mitglieder die Zugehörigkeit zum SZAV.
- 2 Der Ausschluss oder der Austritt eines Kreises hat den Verlust der Zugehörigkeit seiner Mitglieder zum SZAV zur Folge. Es steht den betroffenen Mitgliedern jedoch frei, die Zugehörigkeit zum SZAV durch Eintritt in einen andern Kreis oder die Sektion Einzelmitglieder des Zentralverbandes wieder zu erlangen.
- 3 Ausgeschlossene oder ausgetretene Kreise haben die von ihren Mitgliedern vor dem Ausschluss oder Austritt einkassierten Verbandsbeiträge an den Zentralvorstand abzuliefern und bleiben bis zur Genehmigung der Verwaltungsrechnung durch den Zentralvorstand dafür haftbar. Mit dem Ausschluss oder Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des SZAV.

## **Artikel 30 Selbständige Organisation der Kreise**

- 1 Die Kreise sind selbständig und verfügen über eigene Vereinspersönlichkeit. Die Statuten des SZAV und die Beschlüsse, Reglemente und Weisungen der zuständigen Verbandsorgane sind für sämtliche Kreise verbindlich.
- 2 Die Statuten der Kreise dürfen den Bestimmungen der Zentralstatuten nicht widersprechen.
- 3 Die Statuten bedürfen ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Zentralvorstand.

## **Artikel 31 Rechte und Pflichten der Kreise**

- 1 Die Kreise haben die von ihren Mitgliedern einkassierten Verwaltungsbeiträge und die anteilmässigen Abonnementskosten des Zentralorganes „Chere und zeige“ an den Zentralverband abzuliefern.
- 2 Sie sind an die Statuten des SZAV gebunden und haben in ihrem Gebiet die Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder der übrigen zuständigen Verbandsorgane zu vollziehen.
- 3 Sie nehmen ihre Delegierten, ihren Präsidenten oder Stellvertreter an die Delegiertenversammlung des SZAV mit.
- 4 Sie können z.H. des Zentralvorstandes Anträge an die Delegiertenversammlung stellen.

## **Artikel 32 Liquidationserlös**

- 1 Bei Auflösung geht das Vereinsvermögen an den Zentralverband, bei Fusion an den neuen Verein.

## **F. Bestimmung über die Sektion Einzelmitglieder**

### **Artikel 33 Sektionen**

- 1 Die Sektion Einzelmitglieder des Zentralverbandes ist ein Teilbereich des Zentralverbandes. Ein Mitglied des Zentralvorstandes ist gleichzeitig der Obmann der Sektion.

### **Artikel 34 Mitglieder der Sektion**

- 1 Mitglieder der Sektion können Zeiger, Anlagewarte und andere Personen, Verbände, Firmen und Gemeinden werden. Eine natürliche Person kann die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn sie das 16. Altersjahr vollendet hat.

### **Artikel 35 Aufnahme, Ausschluss und Austritt von Einzelmitgliedern**

- <sup>1</sup> Über die Aufnahme und den Ausschluss von Einzelmitgliedern entscheidet der Zentralvorstand.
- <sup>2</sup> Der Austritt von Einzelmitgliedern aus dem SZAV erfolgt nach vorausgegangener schriftlicher Kündigung auf Ende des Verbandsjahres.

### **Artikel 36 Folgen der Aufnahme, des Ausschlusses oder des Austrittes**

- <sup>1</sup> Mit der Aufnahme eines Einzelmitgliedes in den SZAV erwirbt dieses die Zugehörigkeit zum SZAV.
- <sup>2</sup> Der Ausschluss oder der Austritt eines Einzelmitgliedes hat den Verlust der Zugehörigkeit zum SZAV zur Folge.

### **Artikel 37 Rechte und Pflichten der Sektion Einzelmitglieder**

- <sup>1</sup> Der Zentralkassier erhebt die jährlich wiederkehrenden Mitgliederbeiträge, inklusive des Unkostenbeitrages.
- <sup>2</sup> Die Einzelmitglieder können z.H. des Zentralvorstandes Anträge an die Delegiertenversammlung stellen.

### **Artikel 38 Auflösung**

- <sup>1</sup> Eine Auflösung des Zentralverbandes hat automatisch auch die Auflösung der Sektion Einzelmitglieder des Zentralverbandes zur Folge.

## **G. Anlässe des SZAV**

### **Artikel 39 Jahrestätigkeitsprogramm**

- <sup>1</sup> Der Zentralvorstand setzt das Jahrestätigkeitsprogramm fest (wie Ehrenmitgliedertreffen, Zeigerschiessen, Kurse usw.).

## **H. Geschäftsjahr, Mitteilungen, Rechnungsabschluss, Verbandsvermögen**

### **Artikel 40 Geschäftsjahr, Datum der Delegiertenversammlung**

- <sup>1</sup> Das Geschäftsjahr und die Abrechnungsperiode der Jahresrechnung sind identisch mit dem Kalenderjahr.
- <sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung hat bis spätestens Ende März des folgenden Jahres zu erfolgen.

### **Artikel 41 Mitteilungen des Zentralvorstandes**

- <sup>1</sup> Mitteilungen des Zentralvorstandes werden im „Chere und zeige“ abgedruckt.
- <sup>2</sup> Mitteilungen an die Mitglieder, die nicht im „Chere und zeige“ erscheinen, werden durch die Kreispräsidenten und den Obmann der Sektion Einzelmitglieder des Zentralverbandes oder deren Stellvertreter zugestellt.

### **Artikel 42 Rechnungswesen, Einnahmen und Ausgaben, Gewinnverwendung**

- <sup>1</sup> Die Führung des Rechnungswesens obliegt dem Zentralvorstand, der dabei die allgemeinen kaufmännischen und gesetzlichen Richtlinien zu beachten hat.
- <sup>2</sup> Die Einnahmen des Verbandes setzen sich vorwiegend zusammen aus:
  - a) von den Kreisen und der Sektion Einzelmitglieder des Zentralverbandes erhobenen Verwaltungsbeiträge;
  - b) Gönnerbeiträge;
  - c) Kapitalzinsen;
  - d) Spenden und Zuwendungen Dritter.
- <sup>3</sup> Die vom Verband erwirtschafteten Mittel werden insbesondere zur Anschaffung von Materialien und Mobilien, Aufwendungen zur Durchführung von Sitzungen, Abhaltung

von Versammlungen und sonstigen Verbandsanlässen verwendet. Weiter werden Entschädigungen, Spesenvergütungen, Geschenke und Kurskosten ausgerichtet. Die Kosten für das Publikationsorgan „Chere und zeige“ wird von den Einzelmitgliedern (Kreisen und Sektion Einzelmitglieder des Zentralverbandes) getragen.

- 4 Gewinn oder Verlust werden auf die nächste Rechnungsperiode übertragen.

### **Artikel 43 Verbandshaftung, Rückgriffsrecht, Verpflichtungen**

- 1 Der SZAV haftet für Verbindlichkeiten mit seinem gesamten Verbandsvermögen.
- 2 Eine weiterreichende Haftung der Kreise, der Sektion Einzelmitglieder des Zentralverbandes oder der Mitglieder ist, soweit den Beitragspflichten nachgekommen worden ist, ausgeschlossen.
- 3 Überschreiten Kreise, Verbandsmitglieder oder Angehörige des Zentralvorstandes die ihnen vom SZAV übertragenen finanziellen Kompetenzen in schuldhafter oder grobfahrlässiger Weise, hat der Verband gegenüber den Fehlbaren ein Rückgriffsrecht.
- 4 Der SZAV wird nach aussen verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien von folgenden Amtsträgern: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Technischer Leiter.
- 5 Für alltägliche Geschäfte ohne grössere finanzielle Tragweite genügt die Unterschrift eines Zentralvorstandsmitgliedes.

## **I. Statutenrevision**

### **Artikel 44 Teilrevision, Totalrevision, Ergänzung**

- 1 Die Statuten des SZAV können jederzeit teilweise oder ganz revidiert oder ergänzt werden.

### **Artikel 45 Antragsrecht zur Statutenänderung**

- 1 Über ein Antragsrecht zur Statutenänderung verfügen:
  - a) die Kreise und die Sektion Einzelmitglieder des Zentralverbandes, welche die entsprechenden Änderungen z.H. des Zentralvorstandes und der Präsidentenkonferenz an die Delegiertenversammlung stellen;
  - b) der Zentralvorstand, der das Geschäft der Delegiertenversammlung anzukündigen hat.

### **Artikel 46 Beschlussfassung**

- 1 Die Beschlussfassung und Inkraftsetzung betreffend einer Statutenrevision obliegt der Delegiertenversammlung.
- 2 Zur Abänderung des Artikels 16 (Beschlussfassung an der Delegiertenversammlung) bedarf es zu deren Annahme und Inkraftsetzung das Einverständnis von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten an der Delegiertenversammlung.

## **J. Auflösung des Verbandes**

### **Artikel 47 Auflösungsarten**

- 1 Der Verband wird aufgelöst:
  - a) von Gesetzes wegen, wenn er zahlungsunfähig ist sowie wenn der Zentralvorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann;
  - b) durch richterliches Urteil;
  - c) durch Verbandsbeschluss.

### **Artikel 48 Auflösung durch Verbandsbeschluss**

- 1 Die Auflösung durch Verbandsbeschluss hat an einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung zu erfolgen.

- 2 Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn ihr mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- 3 Das nach der Auflösung verbleibende Verbandsvermögen ist einer mindestens dreiköpfigen Liquidationskommission in Verwahrung zu geben. Der Liquidationskommission muss mindestens ein Vertreter des Schweizer Schützenmuseum in Bern angehören.
- 4 Erfolgt nach Ablauf von zehn Jahren nach der Verbandsauflösung keine Gründung eines neuen Verbands verfällt das Verbandsvermögen an das Schweizer Schützenmuseum in Bern.

## K. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Artikel 49 Inkraftsetzung und Geltungsdauer

- 1 Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 11. März 2017 in Kraft.
- 2 Sie ersetzen die Statuten vom 8. März 2014.
- 3 Sämtliche vor Inkraftsetzung dieser Statuten gefassten Beschlüsse betreffend Verleihung von Frei-, Veteranen- und Ehrenmitgliedschaften oder Kreiszugehörigkeiten behalten ihre Gültigkeit.
- 4 Die altrechtlich begründeten Amtsperioden werden ordentlich zu Ende geführt.
- 5 Die vor Inkraftsetzung dieser Statuten genehmigten Kreisstatuten behalten ihre Gültigkeit, sofern sie den neurechtlichen Bestimmungen nicht zuwiderhandeln. Entsprechende Anpassungen sind innerhalb einer zweijährigen Übergangsfrist an der Kreisgeneralversammlung zu verabschieden und anschliessend dem Zentralvorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 6 Die Geltungsdauer dieser Statuten erstreckt sich (unter Vorbehalt einer gerichtlichen Anfechtung) bis zum Zeitpunkt einer durch die Delegiertenversammlung beschlossenen und in Kraft gesetzten Änderung oder Aufhebung.

### Artikel 50 Verweis auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch

- 1 Für alle Fragen, welche durch diese Statuten nicht geregelt sind, kommen die Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) zur Anwendung.

Olten, 11. März 2017

Der Zentralpräsident:



Bruno Berchtold

Der Zentralsekretär:



Heinz Küpfer

\*\*\*\*\*